



Satzung des Dogs with Jobs e.V.

Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Dogs with Jobs e.V. - Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit.
2. Er hat den Sitz in Bremen
3. Er soll in das Vereinsregister Bremen eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Dogs with Jobs e. V. - Verein für Assistenzhunde und tiergestützte Arbeit ist eine unabhängige Vereinigung von Ausbilder/innen und Prüfer/innen für Assistenzhunde und tiergestützt arbeitende Mensch-Hund-Teams (TAMHT), so wie in diesem Sinne engagierten Menschen.

1. Dogs with Jobs e. V hat folgende Ziele:

- Entwicklung von Qualitäts- und Ausbildungsstandards und einem Prüfungswesen, so wie Durchführung von Ausbildung und Prüfungen in den Bereichen Assistenzhunde und tiergestützt arbeitende Mensch-Hund-Teams
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Menschen und Verbänden, um einheitliche Qualitätslinien zu entwickeln
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erlass von Ordnungen, die den Vereinsaufgaben dienen, wie z. B. Prüfungsordnungen, Ausbildungsordnungen, Ausbildung von Prüfer/innen etc.
- Veranstaltungen von Seminaren, Fortbildungen und Prüfungen für Ausbilder/innen, Prüfer/innen und Mensch-Hund-Teams.
- Die Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und die Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen.
- Beachtung der Belange des Tierschutzgesetzes, bei Ausbildung, Haltung und Einsatz von im oben genannten Sinn „arbeitenden“ Hunden.
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Unterschieden wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern:

- Aktive Mitglieder wirken an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mit und sind voll stimmberechtigt.
- Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck, sind jedoch nicht aktiv eingebunden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

3. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5. Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitglieds können durch Vereinsmitglieder schriftlich erhoben werden. Die Einsprüche müssen vom Vorstand geprüft, protokolliert und einvernehmlich entschieden werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Neuaufnahme eines Mitgliedes.

6. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Versammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.

7. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist daher zulässig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

10. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

11. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:

- wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Betrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat.
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge und Mittel

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ein Antrag auf Ermäßigung des Vereinsbeitrages kann beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über eine Bewilligung und die Höhe der Ermäßigung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 15.02. zu zahlen.
4. Neumitglieder zahlen innerhalb von sechs Wochen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Vorstand besteht aus dem/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Er kann im Einzelfall der/den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden sowie den/die Kassenwart/in ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/ in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen sind vom/von der/dem Ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom/von der Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Die in den Vorstandssitzungen gefassten
6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Erste/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung, für die Einberufung sowie für die Leitung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

5. Die Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Wahlen sind geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Zweck, den die Mitgliederversammlung dann bestimmt.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

**Die vorliegende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung
am 30.01.2016 beschlossen und gilt bis auf Weiteres.**